

Keine Entlastung für den Sozialhilfeträger

Als erstes Sozialgericht bundesweit hat das Sozialgericht Halle (Saale) entschieden, dass pflegebedürftigen Bewohnern von Wohngemeinschaften der Wohngruppenzuschlag nicht auf ihre Ansprüche auf Hilfe zur Pflege angerechnet werden darf.

VON HENNING SAUER

Halle // Nach dem mit dem Pflege-Neuausrichtungsgesetz (PNG) eingeführten § 38a SGB XI können Pflegebedürftige in ambulant betreuten Wohngruppen einen pauschalen Zuschlag in Höhe von 200 Euro monatlich von der Pflegekasse erhalten. Seither kürzen immer mehr Sozialhilfeträger ihre Leistungen um diesen Betrag. Nicht immer zu Recht, wie ein Beschluss des Sozialgerichts (SG) Halle/Saale vom 6. März 2014 (Az.: S 24 SO 223/13 ER) zeigt.

Der Fall: Die Betreuung des Betroffenen wird in der Wohngemeinschaft vom Anbieter des betreuten Wohnens sichergestellt. Dieser Anbieter der Eingliederungshilfe koordiniert die Inanspruchnahme des Pflegedienstes, der täglich 18 bis 20 Stunden präsent ist, und alle weiteren Dienste. Hierfür ist ein Mitarbeiter wöchentlich insgesamt 10 Stunden präsent, und es ist eine Vergütung in Höhe von monatlich 200 Euro vereinbart. Der Bewohner erhält Leistungen der Pflegeversicherung einschließlich des Wohn-

gruppenzuschlags, Leistungen der Eingliederungshilfe und ergänzende Sachleistungen des Sozialhilfeträgers im Rahmen der Hilfe zur Pflege zur Deckung des grundpflegerischen sowie hauswirtschaftlichen Bedarfs für die Inanspruchnahme einer besonderen Pflegekraft. Der Sozialhilfeträger rechnete die 200 Euro Wohngruppenzuschlag auf seine Leistungen an und kürzte dem Pflegedienst die monatlichen Rechnungen. Der Pflegedienst stellte die Differenz dem Pflegebedürftigen in Rechnung.

Die Entscheidung: Die Kürzung erfolgte zu Unrecht, wie das SG Halle entschied. Der Wohngruppenzuschlag sei weder eine gleichartige Leistung, noch sei sie wegen des Nachranggrundsatzes der Sozialhilfe auf die Pflegesachleistung anzurechnen. Er diene der Finanzierung einer in der Wohngruppe erforderlichen Präsenzkraft, die verwaltende Tätigkeiten wahrnimmt. Da die verwaltende Tätigkeit nicht durch den Pflegedienst, sondern durch die Präsenzkraft des Wohnanbieters erbracht wird, ist ein Teil der vom



Foto: Archiv

// Auch wenn die Entscheidung einen Fall der Eingliederungshilfe betraf, ist sie auf vergleichbare Konstellationen der ambulanten Pflege übertragbar //

HENNING SAUER

Pflegedienst erbrachten Leistungen tatsächlich nicht vergütet, wenn der Antragsgegner die Rechnungen des Pflegedienstes um den Wohngruppenzuschlag kürzt. Dafür gebe es keine Grundlage. Es sei auch nicht Sache des Sozialhilfeträgers, darüber zu entscheiden, wer die erforderlichen verwaltenden Tätigkeiten für die Wohngruppe erbringt. Da die Be-

wohner der WG die Pflegesachleistung in vollem Umfang durch den beauftragten Pflegedienst erhalten, scheidet auch eine Anrechnung des Wohngruppenzuschlags auf die Pflegesachleistung aus.

Auch wenn die Entscheidung des SG Halle einen Fall der Eingliederungshilfe betraf, ist sie auf vergleichbare Konstellationen der ambulanten Pflege übertragbar. Wenn eine Präsenzkraft zusätzliche Aufgaben übernimmt, die erst durch die besondere Wohnform entstehen, handelt es sich um andere Leistungen als die vom Pflegedienst erbrachten Pflegeleistungen. Soweit hierfür zusätzliche Kosten entstehen, die durch den Zuschlag nach § 38a SGB XI noch nicht abgedeckt sind, hat der Sozialhilfeträger auch diese zu übernehmen. Entstehen den Pflegebedürftigen für die Präsenzkraft jedoch keine zusätzlichen Kosten oder ist die Betreuung und Verwaltung bereits durch den Pflegedienst abgedeckt und abgegolten, dürfte der Fall anders zu entscheiden sein.

□ Der Autor ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht und Sozialrecht in der Fachkanzlei für die Sozialwirtschaft Iffland Wischnewski Rechtsanwälte in Darmstadt. E-Mail: info@iffland-wischnewski.de, Internet: www.iffland-wischnewski.de